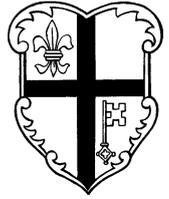


Amtsblatt

der
Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de)

13. Jahrgang	Herausgegeben am: 10. Juni 2025	Nummer: 7
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
15	Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Hansestadt Medebach für die am 14.09.2025 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen; hier: Beschluss des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 06.05.2025 zur Nichtigkeit von § 15 a Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)	85
16	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Bodenmanagement Korbach - Flurbereinigungsverfahren Korbach-Marbeck - Gewässerrenaturierung – Verfahrensnummer: VF 2650; Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft	86

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Hansestadt Medebach für die am 14.09.2025 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen; hier: Beschluss des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 06.05.2025 zur Nichtigkeit von § 15 a Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

Mit Beschluss vom 06.05.2025 hat der Verfassungsgerichtshof NRW entschieden, dass § 15 a Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt. Der Verfassungsgerichtshof NRW hat die Vorschrift gemäß § 61 Abs. 3 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) für nichtig erklärt.

Mit Amtsblatt Nr. 5 vom 08.04.2025 hat die Hansestadt Medebach die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Hansestadt Medebach für die am 14.09.2025 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen öffentlich bekanntgemacht.

Aufgrund des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 06.05.2025 zur Nichtigkeit des § 15 a Absatz 1 Kommunalwahlgesetz entfallen die Sätze 1 bis 3 der Ziffer 1.4 der Öffentlichen Bekanntmachung der Hansestadt Medebach vom 25.03.2025, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 5 der Hansestadt Medebach vom 08.04.2025 ersatzlos.

Der Wahlleiter

gez. Wasmuth

Allgem. Vertreter des Bürgermeisters

Amt für Bodenmanagement Korbach

- Flurbereinigungsbehörde -

Medebacher Landstraße 27

34497 Korbach

Tel.-Nr.: +49 (611) 535-4000, Fax-Nr.: +49 (611) 327 60 55 01

E-Mail: info.afb-korbach@hvbg.hessen.de



Öffentliche Bekanntmachung

Gz.: 2-KB-05-26-50-01-B0002#001

**Flurbereinigungsverfahren Korbach-Marbeck - Gewässerrenaturierung -
Verfahrensnummer: VF 2650**

Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren

Korbach-Marbeck -Gewässerrenaturierung - VF 2650

lade ich gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) – in der derzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 3 Hessisches Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (HAGFlurbG) in der derzeit geltenden Fassung vom 02.02.2018 die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, also alle Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke **zum Termin zur Wahl des Vorstandes** der Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Korbach-Marbeck - Gewässerrenaturierung - am

**Dienstag, den 01. Juli 2025, um 19.00 Uhr
in die Mehrzweckhalle Lengefeld, Lelbacher Landstraße in 34497 Korbach**

ein.

Tagesordnung:

1. Informationen zum Stand des Flurbereinigungsverfahrens
2. Erläuterung der gesetzlichen Grundlagen zur Wahl und den Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
3. Festsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG
4. Wahl der Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder Gemäß § 21 Abs. 3 und 5 FlurbG

Die Ladung ist auch über den Link <https://hvbg.hessen.de/VF2650> auf der Internetseite der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation abrufbar.

Wahlberechtigt sind alle im Wahltermin anwesenden Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Erbbauberechtigten oder deren Bevollmächtigte. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Sofern ein Wahlberechtigter durch Vollmacht mehrere Personen vertritt, hat er insgesamt nur eine Stimme.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die am Termin verhindert sind, können sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene bevollmächtigte Person vertreten lassen. Diese Vollmacht ist im Wahltermin vorzulegen. Ein Vollmachtsvordruck ist beim Amt für Bodenmanagement Korbach - Flurbereinigungsbehörde -, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach erhältlich oder kann ebenfalls über den o. g. Link abgerufen werden. Hinweis: Eine bevollmächtigte Person kann bei der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft nur das Stimmrecht einer vollmachtgebenden Person wahrnehmen. Wird eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer bevollmächtigt, kann diese/r entweder das eigene Stimmrecht oder das Stimmrecht einer vollmachtgebenden Person wahrnehmen.

Wählbar sind auch Personen, die nicht am Flurbereinigungsverfahren beteiligt sind. Ebenso können auch am Wahltermin abwesende Personen gewählt werden, wenn die Bereitschaft hierzu schriftlich im Wahltermin vorgelegt wird. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 Abs. 3 FlurbG).

Diese Ladung zum Termin zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wird in der Flurbereinigungsgemeinde Korbach sowie in den angrenzenden Städten Waldeck, Lichtenfels, Medebach und in den angrenzenden Gemeinden Willingen, Diemelsee, Twistetal und Vöhl öffentlich bekannt gemacht.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden oder sind beim Amt für Bodenmanagement, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach zu erhalten.

Amt für Bodenmanagement Korbach
-Flurbereinigungsbehörde-

Korbach, den 26.05.2025
Im Auftrag

gez.
Rose, Verfahrensleiter